



Ludwig Boltzmann Institute
of Human Rights
Research Association



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization



UNESCO Chair in
Children, Youth and Civic Engagement
Ireland
CHILD AND FAMILY RESEARCH CENTRE



Kinderschutz in Österreich

Bestandsaufnahme

Gewalt gegen Kinder und Zugang zur Unterstützung

www.politik-lernen.at/p4p



This project is funded by
the European Union's
Rights, Equality and
Citizenship Programme
(2014-2020)



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Allgemeine Beschreibung des Kinderschutzsystems und der besonderen Risikogruppe | 5 |
| 1.1. | Einleitung | 5 |
| 1.2. | Wie definiert sich Gewalt? | 6 |
| 1.3. | Was ist ein Kinderschutzsystem? | 6 |
| 1.4. | Welche Rechtsvorschriften zum Kinderschutz gibt es in Österreich? | 7 |
| 1.4.1. | Bundesverfassungsgesetz | 7 |
| 1.4.2. | Das Kindeswohl | 7 |
| 1.4.3. | Gewaltfreie Erziehung | 7 |
| 1.4.4. | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) | 7 |
| 1.4.5. | Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz | 8 |
| 1.4.6. | Gewaltschutzgesetz | 8 |
| 1.4.7. | Strafrecht und die Rechte von Opfern von Gewalt | 9 |
| 1.4.8. | Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe | 9 |
| 1.5. | Wer ist zuständig für den Kinderschutz? | 9 |
| 1.5.1. | Bundesministerien | 9 |
| 1.5.2. | Kinder und Jugendhilfe | 10 |
| 1.5.3. | Kinder- und Jugendanwaltschaft | 11 |
| 1.5.4. | Interventionsstelle und Gewaltschutzzentren | 11 |
| 1.5.5. | Kinderschutzzentren | 12 |
| 1.5.6. | Frauenhäuser | 12 |
| 1.5.7. | Kinderschutzgruppen im Krankenhaus | 12 |
| 1.6. | Prävention von Gewalt | 12 |
| 1.7. | Monitoring | 13 |
| 1.8. | Zur Situation von Kinder mit Fluchthintergrund | 14 |
| 1.8.1. | Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) | 14 |
| 2. | Analyse des Kinderschutzsystems nach den 10 Prinzipien für ein integriertes Kinderschutzsystem | 16 |
| 2.1.1. | Harmonisierung der Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe | 16 |
| 2.1.2. | Fremduntergebrachte Kinder | 16 |
| 2.1.3. | Flucht und Migration | 17 |
| 2.1.4. | Altersgrenzen | 20 |
| 2.1.5. | Sensibilisierung/Bewusstseinsbildung | 21 |
| 2.1.6. | Prävention | 22 |
| 2.1.7. | Statistiken | 23 |
| 2.1.8. | Monitoring | 23 |
| 3. | Good-Practice-Beispiele | 23 |

| | | |
|--------|--|----|
| 3.1. | Die Auswirkung von Gesetzen auf Kinder prüfen..... | 24 |
| 3.2. | Österreichische Jugendstrategie und Jugendbericht | 25 |
| 3.3. | Mentoring..... | 25 |
| 3.4. | Die Betreuung und Beteiligung von fremduntergebrachten Kindern erhöhen | 26 |
| 3.4.1. | kija Vertrauensperson | 26 |
| 3.4.2. | Oberösterreich – „Beteiligung tut allen gut!“ | 26 |
| 3.4.3. | Kinder- und Jugendrat Salzburg..... | 26 |
| 3.4.4. | Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften | 27 |
| 4. | Literaturverzeichnis | 28 |

Impressum

Autor*innen des Handbuchs:

Franziska Pfadt, Sabine Mandl (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte)

Feedback: Helmut Sax

Übersetzung: Franziska Pfadt

Diese Bestandsaufnahme wurde im Rahmen des EU-Projekts: Participation for Protection (P4P) verfasst.

Projektleitung: Queen's University in Belfast.

- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte-Forschungsverein, Österreich
- Hochschule Rheinmain, Deutschland
- National University of Ireland, Galway, Ireland
- Universitatea Babes Bolyaj, Rumänien
- Katholieke Universiteit Leuven, Belgien
- Kenniscentrum Kinderrechten, Belgien
- Include Youth ("Include Youth"), Belfast, UK
- University of Nottingham, UK

Die im Projekt entwickelten Online-Trainingsressourcen sind auf der Website des Zentrum *polis* verfügbar: www.politik-lernen.at/p4p

©Queen's University Belfast.

Der Inhalt dieser Publikation steht unter der alleinigen Verantwortung der angeführten Autor*innen und kann in keiner Weise dazu herangezogen werden, die Ansichten der Europäischen Kommission und des Österreichischen Bundesministeriums für Frauen, Familien und Jugend im Bundeskanzleramt wiederzugeben.

Wien, 2018

Dieses Projekt ist von der Europäischen Kommission kofinanziert:
In Österreich wurde das Projekt gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Frauen, Familien und Jugend im Bundeskanzleramt



This project is funded by the European Union's Rights, Equality and Citizenship Programme (2014-2020)

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES KINDERSCHUTZSYSTEMS UND DER BESONDEREN RISIKOGRUPPE

1.1. Einleitung

Österreich verfügt über ein ausdifferenziertes Hilfesystem sowie umfangreiche rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Gewalt. Die gewaltfreie Erziehung ist bereits seit 1989 gesetzlich vorgeschrieben. 1997 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten, das einen Paradigmenwechsel herbeiführte, seither ist Gewalt in der Familie nicht mehr eine Privatsache, sondern verpflichtet den Staat zur Intervention. Nichtsdestotrotz zeigen Untersuchungen, dass Gewalt in der Erziehung noch immer vorkommt,¹ auch Gewalt unter Kindern, zum Beispiel in der Schule, ist verbreitet.²

Oftmals erzählen Kinder niemandem, dass sie Gewalt erlebt haben. Mögliche Gründe dafür sind Scham, Verwirrung, Angst vor Vergeltung, kulturelle oder soziale Normen, aber auch fehlendes Bewusstsein über Gewalt oder Unwissenheit, wo man Hilfe finden kann. Zudem sind Kinder bei der Suche nach Unterstützung oft auf Erwachsene angewiesen, deshalb braucht es ein hohes Maß an Kooperation zwischen unterschiedlichen AkteurInnen, effektive Präventionsmaßnahmen sowie niedrigschwellige Hilfsangebote. Der Staat muss ein umfassendes Kinderschutzsystem errichten, das Kinder präventiv vor Gewalt schützt und ihnen bei Gewalt die bestmögliche Betreuung zukommen lässt.

Einige Kinder sind aufgrund struktureller Faktoren besonders schutzbedürftig, dazu gehören unter anderem Kinder mit Behinderungen, geflüchtete Kinder oder fremduntergebrachte Kinder. Im Zuge der Flüchtlingssituation 2015 sind auch viele Kinder und Jugendliche nach Österreich geflüchtet, so haben 8.380 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2015 einen Asylantrag gestellt, davon waren 663 unter 14 Jahre alt³, 2016 waren es insgesamt noch 4.551 unbegleitete minderjährige Flüchtling.⁴ Unbegleitete und begleitete Kinder, die ihre Heimat verlassen mussten und eventuell Gewalt erfahren haben und nun in Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind, brauchen ein schützendes Umfeld. Aufgrund dessen wird in diesem Bericht neben dem allgemeinen Kinderschutzsystem auch ein Schwerpunkt auf den Gewaltschutz von Kindern mit Fluchthintergrund gelegt.

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und die AkteurInnen des österreichischen Kinderschutzsystems erläutert, anschließend folgen eine kurze Analyse sowie eine Beschreibung von Good-Practice-Beispielen.

¹ Siehe zum Beispiel Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, *Familie – kein Platz für Gewalt! (?) – 20 Jahre Gesetzliches Gewaltverbot in Österreich/Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien*, (BMWfJ, Gewaltverbot Ländervergleichsstudie, 2009), BMWfJ Wien, 2009; insgesamt wurden je Land 1.000 Personen befragt, S. 14-15.

² Siehe zum Beispiel Weltgesundheitsorganisation, *Health Behaviour of School-aged Children* (HSBC-Studie), 2014, siehe auch Zusammenfassung des Österreichischen Institut für Familienforschung, http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2559&cHash=9e4c6c07f9b093687a4c92eecb488cd4.

³ Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik, Dezember 2015, https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2015/Asylstatistik_Dezember_2015.pdf, S. 9.

⁴ Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik, Dezember 2016, http://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2016/Asylstatistik_Dezember_2016.pdf, S. 10.

1.2. Wie definiert sich Gewalt?

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt folgendermaßen:

“Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.”⁵

Der Artikel 19 zu „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ der VN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) definiert den Begriff Gewalt zwar nicht, aber erwartet hinsichtlich des Umfangs den Schutz des Kindes

“vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs [...]”

Es handelt sich folglich um einen sehr breiten Gewaltbegriff, der auch psychische Formen von Gewalt (beispielsweise Vernachlässigung und psychologische Misshandlung) bzw. nicht bewusst beabsichtigte Gewalthandlungen umfasst.⁶

1.3. Was ist ein Kinderschutzsystem?

Das Ziel eines Kinderschutzsystems ist der Schutz von Kindern vor jeglicher Gewalt. Dabei geht es sowohl um den Schutz von allen Kindern als auch um besonders schutzbedürftige Gruppen. In einem funktionierenden Kinderschutzsystem wird den Ansichten und Meinungen von Kindern ein hohes Maß beigemessen und Familien werden beim Schutz und der Betreuung von Kindern unterstützt.⁷ Die Kinderrechte dienen als normativer Bezugsrahmen und das System stützt sich auf kinderrechtliche Grundsätze wie Kindeswohl, Partizipation und Diskriminierungsverbot.

Um ein fragmentiertes Vorgehen in Bezug auf einzelne Schutzrisiken oder Gewaltbereiche zu vermeiden, wurde auf internationaler Ebene ein koordiniertes Vorgehen vorgeschlagen und unter anderem der Begriff „integrated child protection system“, also integriertes Kinderschutzsystem, geprägt. Ein integriertes Kinderschutzsystem ist gemäß der Europäischen Kommission die Weise, in der alle Verantwortungsträger (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Einwanderungsbehörden, Sozialdienste, Kinderschutzbehörden) und Systemkomponenten (z.B. Gesetze, Standards, Ressourcen, Verfahren, Prozesse, Subsysteme) über Sektoren und Akteure hinweg zusammenarbeiten, um in gemeinsamer Verantwortung ein schützendes und befähigendes Umfeld für alle Kinder zu schaffen.⁸ Die Europäische Kommission hat 10 Prinzipien für ein integriertes Kinderschutzsystem aufgestellt, deren vorrangiges Ziel ist die Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit von Kindern ihre Rechte einzufordern. Dabei dienen die übergreifenden Prinzipien

⁵ Weltgesundheitsorganisation, *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*, Zusammenfassung, 2003, http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf, S. 6

⁶ VN-Kinderrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011), The right of the child to freedom from all forms of violence*, VN-Dok. CRC/C/GC/13 (18. April 2011), para 46, para 4.

⁷ Save the children, *Child Protection Initiative, Building rights-based national child protection systems*, 2010, <https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/3250.pdf>, p. 4.

⁸ European Forum on the rights of the child, *Coordination and cooperation in integrated child protection systems*, Reflection paper, 2015.

der KRK als Grundlage: Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Beteiligung des Kindes und das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung. Die Prinzipien verweisen zudem auf Prävention, angemessene Betreuungseinrichtungen, Training von Fachkräften sowie generelle und einrichtungsinterne Mechanismen zur Meldung von Gewaltvorfällen.

1.4. Welche Rechtsvorschriften zum Kinderschutz gibt es in Österreich?

In Österreich trat nach der Ratifikation die Kinderrechtskonvention (KRK) 1992 in Kraft, die einen umfassenden Katalog von Kinderrechten enthält, inklusive des Gewaltverbots (Artikel 19 KRK). Österreich unterliegt zudem als Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europarats zahlreichen europäischen Rechtsvorschriften. Auch die nationalen Regelungen sind teilweise von internationalen Normen und Entwicklungen geprägt.

1.4.1. Bundesverfassungsgesetz

Im Februar 2011 trat das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der Rechte des Kindes⁹ mit sechs materiellen Rechten in Kraft. Neben einem Fürsorge- und Schutzanspruch, dem Recht auf persönliche Beziehungen und Kontakt zu beiden Elternteilen oder alternativer Betreuung und der Berücksichtigungspflicht der Meinung des Kindes wurde auch das Gewaltverbot in den Verfassungsrang gehoben. Artikel 5 lautet: „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.“

1.4.2. Das Kindeswohl

Das Kindeswohl, oder wie es auf Englisch heißt „the best interest of a child“, wurde vom VN-Ausschuss über die Rechte des Kindes – das unabhängige Vertragsüberwachungsorgan der Vereinten Nationen zur KRK – zu einem der Grundprinzipien der KRK erklärt. Es wird im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern in Artikel 1 genannt: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Auch auf einfachgesetzlicher Ebene steht das Kindeswohl im Mittelpunkt: das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) listet zwölf Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls. Diese sind u.a. die angemessene Versorgung, sorgfältige Erziehung, Fürsorge, Gesundheit, Berücksichtigung der Meinung, Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. In Bezug auf Gewalt werden folgende Aspekte genannt, die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (§ 138 ABGB 2013).

1.4.3. Gewaltfreie Erziehung

In Österreich ist die gewaltfreie Erziehung seit 1989 gesetzlich verankert. Österreich war damit das vierte Land weltweit, dass Gewalt als Erziehungsmittel gesetzlich verboten hat. § 137 Abs. 2 ABGB verbietet Gewalt als Erziehungsmittel.

1.4.4. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Die Verantwortung zur Erziehung und Pflege von ihren Kindern obliegt in erster Linie bei den Eltern. Sie haben das Wohl ihrer Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren (§ 137 Abs 2 Satz 1 ABGB). Eltern haben folglich die Obsorge für ihre Kinder, dies umfasst die Pflege, Verwaltung des Vermögens und die Vertretung in allen anderen Angelegenheiten (§ 158 Abs 1 ABGB). Gefährdet das Verhalten

⁹ BGBl. I Nr. 4/2011; in Kraft getreten am 16.2.2011.

der Eltern das Wohl des Kindes kann ein Gericht den Eltern die Obsorge entziehen oder einschränken (§ 181 ABGB).

1.4.5. Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz trat 2013 in Kraft und löste das Jugendwohlfahrtsgesetz ab. Es handelt sich um ein Grundsatzgesetz des Bundes, das allgemeine Richtlinien vorgibt, aber keine subjektiven Rechte enthält. Für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung sind die Länder zuständig. Das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt als Grundsatz die Förderung der Entwicklung bzw. die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 B-KJHG) und verweist zudem explizit auf die Grundsätze der KRK. Eltern sollen bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch Beratung und Information vom Staat unterstützt werden. Ein Eingriff in familiäre Rechte ist nur zur Gewährleistung des Kindeswohls gerechtfertigt. Unter den Zielen des Gesetzes (§ 2 B-KJHG) wird auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen genannt.

1.4.6. Gewaltschutzgesetz

1997 trat in Österreich das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft und hat Regelungen für das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der Exekutionsordnung (EO) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) bezüglich Gewalt eingeführt. Das Gewaltschutzgesetz, welches laufend angepasst wird, ermöglicht es von Gewalt Betroffenen polizeiliche sowie zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten zu erhalten. Eine wesentliche Neuerung war, dass nicht die Opfer von häuslicher Gewalt aus ihrem Zuhause fliehen müssen, sondern der Gefährder muss die Wohnung verlassen. Das Sicherheitspolizeigesetz legt fest, dass wenn eine Person gewalttätig wird, kann die Polizei sie aus der Wohnung wegweisen und das Betreten der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung für zwei Wochen verbieten (§ 38a SPG). Der Person wird der Schlüssel abgenommen und sie darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen. Die Polizei informiert die Interventionsstelle bzw. Gewaltschutzzentrum gegen Gewalt in der Familie über jede Wegweisung und Betretungsverbot. Diese setzen sich umgehend mit den von Gewalt betroffenen Personen in Kontakt und bieten Unterstützung an.

Handelt es sich bei dem Opfer um einen unmündigen Minderjährigen (ein Kind oder Jugendlicher bis 14 Jahre) kann das Betretungsverbot auf Schule, Kinderbetreuungseinrichtung oder Hort erweitert werden. Zudem ist die Polizei bei unmündigen Opfern verpflichtet, den Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, damit dieser eine Gefährdungsabklärung und Schutzmaßnahmen in die Wege leiten kann (§ 38a SPG). Dieses Betretungsverbot kann um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn es sich um einen körperlichen Angriff, eine Drohung oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten, dass das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, handelte. Dies kann, auch ohne vorheriges Einschreiten der Polizei, beim örtlich zuständigen Bezirksgericht beantragt werden (§ 382b EO). Wird eine Person außerhalb der Wohnung körperlich oder psychisch angegriffen oder bedroht greift der allgemeine Schutz vor Gewalt, wonach dem Gefährder der Aufenthalt an bestimmten Orten bis zu zwei Jahre verboten werden kann (§ 382e EO). Handelt es sich um Stalking kann der Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre beantragt werden, welches u.a. ein Verbot jeglicher Kontaktaufnahme beinhaltet (Stalking-Einstweilige Verfügung § 382g EO).

Ist das Kindeswohl gefährdet und wurde vom gesetzlichen Vertreter kein Antrag gestellt, kann die Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige stellen.

1.4.7. Strafrecht und die Rechte von Opfern von Gewalt

Das Strafrecht stellt unter anderem Körperverletzung, Gefährliche Drohung, Vergewaltigung, Nötigung, Sexueller Missbrauch von Unmündigen, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe. 2006 wurde Beharrliche Verfolgung (Stalking) hinzugefügt und 2015 Zwangsheirat. Über längere Zeit hindurch fortgesetzte Beleidigungen und Verleumdungen im Internet (Cyber-Mobbing) können seit Anfang 2016 strafrechtlich als eigenes Delikt verfolgt werden (§ 107c StGB).

Seit 2006 haben alle Opfer von Gewalt einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 StPO, ggf. Zivilprozess § 73b ZPO). Das bedeutet, die Opfer werden von ausgebildeten Fachkräften aus einer Reihe von Einrichtungen, inkl. Kinderschutzzentren sowie in der Interventionsstelle bzw. alle Gewaltschutzzentren gegen Gewalt in der Familie über mögliche Schritte nach Gewaltvorfällen informiert. Die psychosoziale Prozessbegleitung beinhaltet die unterstützende Begleitung zu Polizei, Gericht, GutachterInnen und RechtsanwältInnen. In der juristischen Prozessbegleitung werden die von Gewalt Betroffenen rechtlich von einem Anwalt beraten und bei Gericht vertreten. Diese Unterstützungsleistungen werden durch das Bundesministerium für Justiz finanziert. Die Qualitätsstandards enthalten unter anderem Vorgaben hinsichtlich des Anforderungsprofils von ProzessbegleiterInnen mit angeführten Qualifikationen.¹⁰

Opfer von Sexualstraftaten, minderjährige Opfer und Opfer von Gewalt in Wohnungen gelten zudem als „besonders schutzbedürftige Opfer“ (§ 66a StPO) und haben im Strafprozess zusätzliche Rechte. Diese sind unter anderem: die Vernehmung muss auf Verlangen des Opfers möglichst von einer Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden, die Öffentlichkeit kann von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, ZeugInnen können ohne die Anwesenheit des/der Beschuldigten befragt werden.

1.4.8. Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe

Bestimmte Berufsgruppen und Institutionen, die mit Kindern arbeiten, müssen dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung mitteilen (§37 B-KJHG). Zu diesen Berufsgruppen zählen Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht; Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern; Einrichtungen zur psychosozialen Beratung; private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Kranken- und Kuranstalten und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe Einrichtungen der Hauskrankenpflege.

Darüber hinaus hat jede Person das Recht bei Verdachtsfällen eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu richten, z.B. Nachbarn, Bekannte oder Verwandte.

1.5. Wer ist zuständig für den Kinderschutz?

1.5.1. Bundesministerien

Seit Jänner 2018 ist die Familien- und Jugendpolitik unter der Leitung einer Ministerin dem Bundeskanzleramt angegliedert, somit ist die dort zuständige Sektion „Familien und Jugend“

¹⁰ Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt, https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualitätsstandards_pb_kinder_und_jugendliche.pdf.

auch verantwortlich für Familienpolitik, Familienförderung sowie Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Die 1993 vom Familienministerium ins Leben gerufene „Plattform gegen die Gewalt“ vernetzt 45 etablierte Beratungseinrichtungen aus dem Bereich Gewalt, mit dem Ziel Austausch und bereichsübergreifende Konzeptionierung von Modellen zur Gewaltprävention zu fördern. Auf der Webseite <https://www.gewaltinfo.at/> werden regionale Projekte vorgestellt und von Gewalt Betroffene finden dort Informationen über Gewalt, Rechtsgrundlagen und Anlaufstellen.

2012 wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend das „Kinderrechte-Monitoring-Board“ als unabhängiges Beratungsgremium eingerichtet. Dieses wurde 2016 in das „Kinderrechte-Board“ umbenannt, denn dabei handelt es sich nicht explizit um eine unabhängige Monitoringstelle. KinderrechtsexpertInnen setzen sich im Kinderrechte-Board mit Themen im Zusammenhang mit Kinderrechten auseinander, dazu gehören auch der Gewaltschutz und Kinder mit Fluchthintergrund.¹¹

Das damalige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) hat im Zuge einer Arbeitsgruppe im Jahr 2011 einen „Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen“ entwickelt, mit dem Ziel zu einem gewaltfreien Lebensraum in allen sozialpädagogischen Einrichtungen wie Kindergärten, Horte, Heime, Internate, außerschulische Bildungsangebote beizutragen. Die zehn vorgelegten Standards umfassen Themen wie Mitbestimmung, Vertrauensperson, Transparenz, Beschwerdemanagement, Qualitätsentwicklung und sollen das institutionseigene Organisationsleitbild ergänzen und kinderrechtliche Standards stärken.¹²

Das ehemalige Bundesministerium für Bildung und Frauen hat 2007 eine Nationale Strategie zur Gewaltprävention an österreichischen Schulen und Kindergärten entwickelt, die u.a. die Vernetzung der AkteurInnen und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Ziel hat.¹³ Im Rahmen der Initiative „Weiße Feder“ – Gemeinsam für Fairness und gegen Gewalt wurden Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen realisiert, u.a. Qualifizierung der Lehrkräfte, Praxisprogramme für SchülerInnen, Ausbau von Schulpsychologie und Schulsozialarbeit.¹⁴

1.5.2. Kinder und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auf Bundesebene definiert als „alle Leistungen öffentlicher und privater Kinder- und Jugendhilfeträger, die dazu beitragen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen [...] unterstützen, sie vor allen Formen von Gewalt zu schützen und die Erziehungskraft der Familie zu stärken“.¹⁵

Wie oben bereits erwähnt, sind die Bundesländer für die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes zuständig und haben jeweils eigene Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder verabschiedet.

¹¹ Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend, *Projektgruppen (PG)*, <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/projektgruppen-pg/>

¹² BMFJ, *Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen*, 2012 <https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html>

¹³ Bundesministerium für Bildung, *Generalstrategie zur Gewaltprävention an österreichischen Schulen und Kindergärten „Gemeinsam gegen Gewalt“*, 2007, <http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/nationale-strategie>

¹⁴ Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2013) *Gemeinsam für Fairness und gegen Gewalt, Eine Zwischenbilanz der Initiative „Weiße Feder“ zur Gewaltprävention an Schulen und in der Gesellschaft*, http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/persoenlichkeit_gemeinschaft/zwischenbericht-web.pdf, S. 6

¹⁵ BMFJ, *Kinder- und Jugendhilfe*, <https://www.bmfj.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe.html>.

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben die Pflicht, allen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und gegebenenfalls eine Gefährdungsabklärung (§ 22 B-KJHG) einzuleiten. Diese kann Gespräche mit dem betroffenen Kind oder den Bezugspersonen, Hausbesuche sowie Berichte und Gutachten von Fachleuten umfassen. Wenn erforderlich sollte eine Gefährdungsabklärung von zwei Fachkräften durchgeführt werden. Kinder, Jugendliche und Eltern sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung und bei der Entscheidung über Erziehungshilfen zu beteiligen. Liegt eine Gefährdung vor, stehen zum einen ambulante Maßnahmen (§ 25 Unterstützung der Erziehung) und zum anderen stationäre Unterbringung zur Verfügung, wenn z.B. das Kindeswohl bei Verbleib in der Familie nicht gewährleistet werden kann. In dem Fall werden die Kinder oder Jugendliche bei Pflegeeltern oder in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht (§26 Volle Erziehung). Für die Ausführung können die Länder auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragen, die dann unter der Aufsicht der Landesregierung stehen. Im Jahr 2016 waren 13.646 Kinder und Jugendliche fremduntergebracht, davon lebten 8.423 in sozialpädagogischen Einrichtungen.¹⁶

1.5.3. Kinder- und Jugendanwaltschaft

Im jedem Bundesland gibt es eine Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija). Diese sind von dem jeweiligen Bundesland mit finanziellen Mitteln ausgestattet, sind aber in ihrer Arbeit weisungsfrei und können somit niedrigschwellige und kostenlose Beratung für Kinder anbieten. Sie beraten Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern vertraulich und anonym zu Fragen aller Art und unterstützen in kritischen Lebenssituationen oder Konflikten. Darüber hinaus treten sie als Sprachrohr und Interessensvertretung für die Belange von Kindern und Jugendlichen ein. Zudem gehört die Verbreitung von Informationen über Kinderrechte zu den Aufgaben der kijas.

Außerdem wurde ein Kinder- und Jugendanwalt des Bundes im Bundesministerium für Familie und Jugend eingerichtet. Kinder erhalten auch hier bei der Hotline Auskünfte zu vielerlei Themen, wie Jugendschutz, Gewalt und Obsorge.

1.5.4. Interventionsstelle und Gewaltschutzzentren

Die Einrichtung einer Interventionsstelle bzw. Gewaltschutzzentrum in jedem Bundesland ist gesetzlich vorgeschrieben und wird staatlich finanziert. Die Gewaltschutzzentren kümmern sich um die Betreuung von Opfern von Gewalt. Die von Gewalt betroffenen Personen werden nach dem Polizeieinsatz (Wegweisung/Betretungsverbot) von der Interventionsstelle bzw. den Gewaltschutzzentren kontaktiert und unterstützt. Neben der Beratung bieten die Opferschutzeinrichtungen auch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Zudem gehört Prävention, Bewusstseinsbildung und Schulungen zur Arbeit der Gewaltschutzzentren. Das Gewaltschutzzentrum Steiermark bietet eine spezielle Beratung zu Mobbing.¹⁷

¹⁶ Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer, *Gewaltprävention in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann* Gewaltprävention, (kijas, Gewaltprävention, 2017) 2017, http://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Bericht_kijas_%C3%96sterreich_Gewaltpr%C3%A4vention_in_Einrichtungen_f%C3%BCr_Kinder_und_Jugendliche_3dbb8.pdf, S. 15

¹⁷ Gewaltschutzzentrum Steiermark, *Mobbing bei Kindern und Jugendlichen - Was tun?*, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/hilfe/mobbing/mobbing-in-der-schule>.

1.5.5. Kinderschutzzentren

In Österreich gibt es 29 Kinderschutzzentren sowie mehrere Außenstellen.¹⁸ Zu den Aufgaben der Zentren gehört die Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder. Darüber hinaus wird auch Erziehungs- und Familienberatung, Prozessbegleitung, Besuchsbegleitung und Kinderbeistand angeboten. Sowohl Opfer als auch Zeuginnen sowie deren Familien und Bezugspersonen, aber auch Fachkräfte, die mit Gewalt an Kindern konfrontiert sind, werden beraten.

Neben der Einzelfallarbeit zählen Bewusstseinsbildung, Fort- und Weiterbildungsangebote und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu den Zielen der Kinderschutzzentren, die sich auf Bundesebene zu einem Bundesverband zusammengeschlossen haben.

1.5.6. Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern, die Gewalt durch ihre PartnerInnen oder Ehemänner erleben, eine sichere Unterkunft. Die Adressen der Frauenhäuser sind geheim, eine Aufnahme ist rund um die Uhr möglich. 1978 wurde das erste österreichische Frauenhaus in Wien eingerichtet, mittlerweile gibt es in ganz Österreich 30 Frauenhäuser mit insgesamt 766 Plätzen. Die Frauenhäuser sind in zwei Vereinen organisiert, der Verein ZÖF (Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser) und der Verein AÖF (Autonome Österreichische Frauenhäuser). Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1.588 Frauen und 1.673 Kinder in den österreichischen Frauenhäusern betreut.¹⁹

1.5.7. Kinderschutzgruppen im Krankenhaus

Um Verdachtsfälle im Krankenhaus zu erkennen und aufzuklären wurden in allen Kinderspitälern und Abteilungen für Kinder Kinderschutzgruppen, bestehend aus ÄrztInnen, PsychologInnen, KrankenpflegerInnen, SozialarbeiterInnen, eingerichtet. Dieses multidisziplinäre Team wird im Verdachtsfall von der/dem zuständigen ÄrztIn mit der Erstellung einer Diagnose, Einschätzung der Gesamtsituation und einem abschließenden Befundbericht beauftragt. Damit soll eine standardisierte Vorgehensweise, Erfahrungsaustausch und eine Sensibilisierung für Gewalt gegen Kinder gefördert werden.²⁰

1.6. Prävention von Gewalt

Mit Prävention soll auf individueller und auch gesellschaftlicher Ebene durch verschiedene Maßnahmen, Gewalt verhindert werden. Der VN-Kinderrechtsausschuss unterstreicht, dass bei der Entwicklung und Durchführung von Kinderschutzsystemen der Schwerpunkt stets und vorrangig auf der allgemeinen (primären) Gewaltprävention, also Gewalt von vorn herein zu verhindern und der gezielten (sekundären) Gewaltprävention, also bei bereits anhaltender Gewalt rasch zu handeln, liegen muss, denn Präventionsmaßnahmen versprechen langfristig die besten Ergebnisse.²¹ Prävention in Bezug auf Gewalt wird in Österreich von verschiedenen AkteurInnen mit unterschiedlichen Schwerpunkten verfolgt. Die oben bereits erwähnte Initiative Weiße Feder des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zielte auf

¹⁸ <http://www.oe-kinderschutzzentren.at/zentren/zentren-vor-ort/>

¹⁹ Verein ZÖF – Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser, *Statistik ZÖF 2016*, <http://www.frauenhaeuser-zoef.at/statistik.htm>.

²⁰ BMFJ, *Kinderschutz in Gesundheitsberufen* <https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/kinderschutz-in-gesundheitsberufen.html>; BMWFJ, *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufe*, 2011, <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/Leitfaden-Kinderschutzgruppen-2011.pdf>.

²¹ VN-Kinderrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011), The right of the child to freedom from all forms of violence*, VN-Dok. CRC/C/GC/13 (18. April 2011), para 46.

Gewaltprävention an österreichischen Schulen und Kindergärten ab. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Bundesländer für Präventionsmaßnahmen zuständig. So wird zum Beispiel im Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz „präventive Angebote und Beratungsangebote“ als eine Form der Sozialen Dienste erwähnt²², das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz widmet den Artikel §19 den Präventivhilfen und nennt als Ziel „Problemstellungen, Entwicklungsrisiken und Entwicklungsstörungen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu wirken“²³. Die Fachstelle für Gewaltprävention der niederösterreichischen Landesregierung fördert gewaltpräventive Projekte und publiziert Leitfäden zu verschiedenen Themen.²⁴ Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen, eingerichtet Anfang 2015 von dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit, hat eine bundesweit abgestimmte und nachhaltige Umsetzung von Frühen Hilfen zum Ziel. Frühe Hilfen sind eine gezielte Frühintervention in Schwangerschaft und früher Kindheit, um Belastungen rechtzeitig zu erkennen und sichere Eltern-Kind-Bindung zu stärken.²⁵

Bei der Präventionsarbeit spielen auch Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen eine wichtige Rolle, die darauf abzielen, das Bewusstsein für Gewalt zu stärken und die Bereitschaft zu fördern, Fälle von Missbrauch oder Vernachlässigung den zuständigen Behörden auch tatsächlich zu melden.

Die Webseiten www.gewaltinfo.at oder www.gewalt-ist-nie-ok.at sind Anlaufstellen bei Gewalt und bieten vielfältige Informationen. Auf der Webseite <https://www.familienberatung.gv.at/> des Bundeskanzleramts finden sich Familien Beratungsstellen, auch MigrantInnen finden hier Informationen zum Leben in Österreich.

Rat auf Draht ist eine Notrufnummer für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen, die dort rund um die Uhr, kostenlos und anonym Hilfe bekommen können. Es beraten PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, JuristInnen und Lebens- und SozialberaterInnen. Auch eine Online- oder Chat-Beratung ist möglich.²⁶ Ebenso der Kindernotruf vom Verein Lichtblick ist rund um die Uhr kostenlos für Kinder zu erreichen. Die Frauenhelpline gegen Gewalt steht Frauen und Mädchen rund um die Uhr zur Verfügung. Ein multidisziplinäres Team berät in mehreren Sprachen u.a. zu Gewalt, Zwangsheirat oder Stalking. Neben der ersten Entlastung und Klärung der Situation, beraten die Mitarbeiterinnen zu Orientierungshilfen und Handlungsmöglichkeiten.²⁷ Wer lieber chatten oder schreiben will, findet bei der Onlineberatung Hilfe.²⁸

1.7. Monitoring

Die Volksanwaltschaft, die kijaz und auch zivilgesellschaftliche Organisationen sind Einrichtungen, die überprüfen, ob der Staat seine Verantwortung hinsichtlich der Gewährleistung der Menschen- und Kinderrechten auch tatsächlich wahrnimmt.

Die Volksanwaltschaft ist für die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung sowie den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig. Seit 2012 gehört auch die präventive Menschenrechtskontrolle zu ihren Aufgaben und sie kontrolliert Einrichtungen, in denen es

²² §20 Nr. 8 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz – WKJHG 2013.

²³ § 19 (3) Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG

²⁴ NÖ Landesregierung, Fachstelle für Gewaltprävention im Landesjugendreferat <http://www.gewaltpraevention-noe.at/startseite.html>

²⁵ Gesundheit Österreich GmbH, Was sind Frühe Hilfen?, <http://www.fruehehilfen.at/de/Fruehe-Hilfen/Was-sind-Fruehe-Hilfen.htm>

²⁶ <https://www.rataufdraht.at/>

²⁷ <http://www.frauenhelpline.at/>

²⁸ <http://www.haltdergewalt.at/>

zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, zum Beispiel sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder Justizanstalten. Kommissionen der Volksanwaltschaft besuchen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und überprüfen die Ausübung unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt, zum Beispiel bei Abschiebungen. Die Volksanwaltschaft kümmert sich darüber hinaus um Beschwerden von BürgerInnen. Im Dezember 2017 hat die Volksanwaltschaft den Sonderbericht zu „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ veröffentlicht. Zu den Ergebnissen in Bezug auf Gewaltschutz siehe unten.

Neben der direkten Beratung von Kindern und Eltern, treten die kijas auch für die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte in der Gesellschaft ein. Mittels Gesetzesvorschlägen, Begutachtungen von Gesetzen, direktem Austausch mit PolitikerInnen sowie allgemeinen Stellungnahmen und Presseaussendungen weisen die kijas regelmäßig auf Schutzlücken und Verbesserungsbedarf im Bereich Kinderrechte hin.

1.8. Zur Situation von Kinder mit Fluchthintergrund

Minderjährige Flüchtlinge, genießen genau wie österreichische Kinder aufgrund ihrer Minderjährigkeit einen speziellen grundrechtlichen Schutz. Artikel 22 KRK schreibt vor, dass Kinder mit Fluchthintergrund angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhalten, unabhängig davon ob sie in Begleitung ihrer Eltern sind oder nicht. VN-Ausschüsse CEDAW und KRK weisen darauf hin, dass zugewanderte Familien und Kinder häufig keinen gleichberechtigten Zugang zu angemessenen Dienstleistungen haben. Ein prekärer wirtschaftlicher und rechtlicher Status erhöht zusätzlich das Risiko von unterschiedlichen Formen von Gewalt oder Ausbeutung betroffen zu werden.²⁹ Eine unzureichende Betreuung oder Perspektivlosigkeiten können geflüchtete Kinder und Jugendliche in die Hände von MenschenhändlerInnen treiben.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, also Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern nach Österreich geflohen sind, übernimmt grundsätzlich die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge und sie werden in bestimmten Einrichtungen untergebracht (siehe unten).

Geflüchtete Kinder, die mit ihren Eltern in Österreich sind, erhalten meist keine gesonderten Unterstützungsangebote und es gelten dieselben Tagessätze wie für Erwachsene. Die Unterbringung in nicht-kindgerechten Einrichtungen kann das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, erhöhen.

Da es insbesondere für Flüchtlingsunterkünfte, wo Kinder und Erwachsene zusammen untergebracht sind eine Schutzlücke gibt, unterstützt UNICEF seit Mitte 2017 die Entwicklung von Kinderschutz-Standards für Flüchtlingsunterkünfte in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen AkteurInnen im Bereich des Kinderschutzes. Diese Mindeststandards sehen u.a. die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für alle Einrichtungen vor, in denen begleitete und unbegleitete Kinder untergebracht sind.

1.8.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält keine speziellen Regelungen zu UMFs, aber aufgrund des Nicht-Diskriminierungsgrundsatzes gelten die Regelungen grundsätzlich für Kinder ohne österreichische Staatsbürgerschaft gleichermaßen, wie für österreichische Kinder. In der Praxis kommen aber im Asylverfahren die Grundversorgungsgesetze des Bundes

²⁹ VN-CEDAW-Komitee/VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 31 bzw. Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zu schädlichen Praktiken, VN-Dok. CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18 (14. November 2014), Para. 18 und 86.

und der Länder zur Anwendung. Die Jugendlichen sind während des Zulassungsverfahrens in den Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht. Sind die UMFs zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen, kommen die Grundversorgungsgesetze der Länder zum Tragen und die Jugendlichen werden auf Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern z.B. Wohngruppen, Wohnheime oder betreutes Wohnen verteilt. Die Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern³⁰ enthält eine besondere Bestimmung für UMF, wonach sie einer weitergehenden Grundversorgung bedürfen. Diese beinhaltet Maßnahmen, wie die Erstabklärung und Stabilisierung, Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft und im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung. Darüber hinaus soll die Betreuung von UMFs u.a. eine an deren Bedürfnissen angepasste Tagesstrukturierung, Abklärung der Zukunftsperspektiven sowie Erarbeitung von Integrationsplänen umfassen.

In Österreich werden derzeit 3.713 UMF im Rahmen der Grundversorgung betreut.³¹ Jedem UMF muss ein/e Obsorgeberechtigte/r zur Seite gestellt werden, der die Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung übernimmt (§§ 160, 164, 167 ff ABGB). Die Obsorge muss vom Kinder- und Jugendhilfeträger beantragt werden und wird dann mittels Gerichtsbeschluss an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen. In der Praxis passiert das erst nach der Zulassung zum Asylverfahren und der Zuweisung in eine Einrichtung des Landes.³² Bis zu der Übertragung der Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl lediglich verpflichtet bei begründetem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls Mitteilung an den örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten (§ 37 B-KJHG).³³ Ab Zuweisung in die Grundversorgungseinrichtung des Landes ist der Kinder- und Jugendhilfeträger auch für die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren zuständig.

³⁰ Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG (Bund - Länder), Fassung vom 13.02.2018.

³¹ kijias, Gewaltprävention, 2017, S. 14

³² Asylkoordination, *Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Länderbericht Österreich* (Länderbericht Asylkoordination, 2013), Wien 2013, <https://www.asyl.at/de/themen/umf/literaturzuumf/>, S. 14; Weber K, Jicha S, Ganner M, *Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*, (SOS-Kinderdorf Rechtsgutachten, 2017), 2017, S. 34.

³³ SOS-Kinderdorf Rechtsgutachten, 2017, S. 34.

2. ANALYSE DES KINDERSCHUTZSYSTEMS NACH DEN 10 PRINZIPIEN FÜR EIN INTEGRIERTES KINDERSCHUTZSYSTEM

Im Folgenden wird das österreichische Kinderschutzsystem kurz analysiert. Eine tiefgehende Analyse ist an dieser Stelle nicht möglich und es wird lediglich, mit Hinblick auf die Entwicklung von Trainingsmaterial, überblicksweise eine Einschätzung zu den wichtigsten Punkten gegeben. Als Bezugsrahmen für die Analyse wurden, die bereits oben erwähnten, „10 principles for integrated child protection systems“ der Europäischen Kommission herangezogen, mit besonderem Augenmerk auf Diskriminierung, Prävention, fremduntergebrachte Kinder, Sensibilisierung und Monitoring-Standards. Zudem wurde in Anbetracht der Definition eines integrierten Kinderschutzsystems, die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Akteuren untersucht. An dieser Stelle wurde ebenso die Situation von Kindern mit Fluchthintergrund beleuchtet.

2.1.1. Harmonisierung der Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe

Ein integriertes Kinderschutzsystem setzt die enge Koordination und Abstimmung aller beteiligten AkteurlInnen voraus. Der VN-Kinderrechtsausschuss hat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Dezentralisierung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und ein darauffolgendes unterschiedliches Angebot nicht zu einer Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes führen dürfen.³⁴

Das Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz sollte eine Harmonisierung der Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe bewirken, aber die Durchführungsgesetze und die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der Länder haben in der Praxis erhebliche Unterschiede von Bundesland zu Bundesland zur Folge.³⁵ Die Kinder- und Jugendhilfestatistik der STATISTIK AUSTRIA offenbart, dass der Anteil der Kinder, die fremduntergebracht werden, in den Bundesländern divergiert. So lag in Wien der Anteil der Kinder, die im Rahmen stationärer Hilfen (Volle Erziehung) betreut wurden bei 40,48% aber zum Beispiel in Tirol bei 23% und im Burgenland bei 18,7%. Der Anteil der Kinder in Fremdbetreuung im Vergleich zu der Gesamtzahl der Kinder variiert ebenfalls in den Bundesländern. So hat Tirol den geringsten Wert mit 0,65%, in Wien und der Steiermark sind es aber mehr als 1%.³⁶

Dass Kinder, die fremduntergebracht sind, in den Einrichtungen und Bundesländern auf sehr unterschiedliche Voraussetzungen stoßen, stelle laut der Kijas ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot laut Artikel 2 KRK dar. „Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern leben können, sollte also so weit als möglich in einem einheitlichen System zusammengeführt werden.“³⁷ Die Volksanwaltschaft verweist zusätzlich darauf, dass die Angebote der Sozialarbeit, die zur Verfügung stehen, sich nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern sogar teils auf Bezirkseben unterscheiden.³⁸

2.1.2. Fremduntergebrachte Kinder

Bei den unangekündigten Besuchen der Kommissionen der Volksanwaltschaft werden seit 2013 auch „Maßnahmen zur Gewaltprävention“ überprüft. Laut der Volksanwaltschaft ergaben die Auswertungen, dass „Gewalt in jeder Einrichtung ein mehr oder weniger großes

³⁴ Hodgkin R, Newell P, Implementation Handbook of the Convention on the Rights of the Child, UNICEF 2007, https://www.unicef.org/publications/files/Implementation_Handbook_for_the_Convention_on_the_Rights_of_the_Child.pdf, S. 25, 60.

³⁵ Vgl. Volksanwaltschaft, Sonderbericht, *Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen*, (Volksanwaltschaft, Sonderbericht Einrichtungen 2017), Wien 2017, S. 16-17.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Kijas, Gewaltprävention, 2017, S. 23.

³⁸ Volksanwaltschaft, Sonderbericht Einrichtungen, 2017, S. 15.

Problem darstellt“ und dass „in den letzten Jahren eine Zunahme der Gewaltbereitschaft der betreuten Minderjährigen in Betreuungseinrichtungen zu verzeichnen ist.“ Dabei stellt die falsche Unterbringung eine häufige Ursache dar, zum Beispiel, wenn Kinder mit psychiatrischen Diagnosen in Einrichtungen untergebracht sind, wo das Personal eine individuelle Intensivbetreuung nicht gewährleisten kann.³⁹ Die Kijas weisen darauf hin, dass eine Überbelegung in Einrichtungen oder die Unterbringung in Erwachsenenstationen das Gewalt- und Gefährdungspotenzial erheblich erhöht.⁴⁰ In vielen Einrichtungen wurde das Personal nicht zum Thema Gewalt geschult. Auch gibt es nicht in allen Einrichtungen ein Gewaltschutzkonzept, bzw. sind nicht allen MitarbeiterInnen Handlungsanleitungen im Fall von Gewalt bekannt. Verbindliche Gewaltpräventionsstandards sollten ein verpflichtender Bestandteil von Rahmenverträgen, gesetzlichen Grundlagen sowie Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen sein.⁴¹ Strukturelle Rahmenbedingungen können das Auftreten von (sexueller) Gewalt fördern, wie ein zu geringer Personalschlüssel oder bauliche Gegebenheiten.⁴² Um sexueller Gewalt entgegen zu wirken, empfiehlt die VA die Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten für jede Einrichtung, wie es bereits in Niederösterreich und Tirol bei jeder Neugründung oder Umstrukturierung vorgeschrieben ist.⁴³

In diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, dass es keinen Nationalen Aktionsplan zum Gewaltschutz von Kindern gibt. Auch ist kein, wie vom VN-Kinderrechtsausschuss geforderter, *Nationaler Koordinierungsrahmen* für Kindergewaltschutz etabliert, der durch übergreifenden Entwicklungsstrategien, Programmen, Budgets und Koordinationsmechanismen, die Kommunikation zwischen den staatlichen Institutionen sowie zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren fördert.⁴⁴

2.1.3. Flucht und Migration

Kinder, die mit ihren Eltern geflüchtet sind, erhalten häufig noch weniger Hilfe als UMF. Die Kinder leben oft in nicht kindgerechten Quartieren und müssen häufig, ihre durch die Fluchterfahrungen traumatisierten Eltern unterstützen und für sie z.B. Dolmetschen.⁴⁵

Wie oben beschrieben, braucht es für ein integriertes Kinderschutzsystem eine enge Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten AkteurInnen. In Österreich wird bei asylwerbenden Kindern und Jugendlichen diese Kooperation durch eine Zerteilung des Systems regelmäßig nicht gewährleistet. Für die Grundversorgung im Asylverfahren ist das Bundesministerium für Inneres zuständig, wohingegen die Sektion "Familien und Jugend" im Bundeskanzleramt für die Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich ist. Des Weiteren ergibt sich eine Fragmentierung durch die Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Ferner erhalten weder das Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz noch die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder klare Verpflichtungen zur Zusammenarbeit unterschiedlicher Sektoren, insbesondere im Bereich Polizei, Justiz und im Asylbereich.⁴⁶ Auch gibt es keine spezifischen Standards für die internationale Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. „hinsichtlich des Vorgehens bei der Suche nach vermissten Angehörigen oder bei

³⁹ Ebenda, S. 19-20.

⁴⁰ Kijas, Gewaltprävention, 2017, S. 18-19.

⁴¹ Kijas, Gewaltprävention, 2017, S. 24. Siehe auch die gerade entstehenden UNICEF- Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften.

⁴² Volksanwaltschaft, Sonderbericht Einrichtungen, 2017, S. 21

⁴³ Ebenda, S. 22.

⁴⁴ Siehe VN-Kinderrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 13*, Para 68ff.

⁴⁵ Kijas, Gewaltprävention, 2017, S. 15

⁴⁶ Sax H, *Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich*, Dissertation, Wien 2017, S. 178.

bevorstehenden Rückführungen von Kindern, wo es zwingend einer vorangehenden Refoulement- und Kindeswohlprüfung sowie Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden im Ausland bedarf.“⁴⁷

Die oben beschriebene Zweiteilung der Zuständigkeiten wirkt sich besonders auf UMF nachteilig aus. Denn UMF, die im Rahmen der Grundversorgung untergebracht sind, erhalten einen niedrigeren Standard in der Unterbringung und Betreuung, gegenüber Kindern, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind. Der Tagessatz für die Grundversorgung ist wesentlich geringer und bei max. 95 Euro pro UMF und Tag (in der Kinder- und Jugendhilfe beginnen die Tagessätze bei 120 Euro pro Tag). Eine Freizeitgestaltung oder Begleitung zu Behörden oder ÄrztInnen ist somit nicht möglich.⁴⁸ Zudem bewirkt die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, mit unterschiedlichen Durchführungsgesetzen, teilweise Abweichungen in der Praxis.⁴⁹ Besonders während des Zulassungsverfahrens sind oftmals die Betreuung und soziale Teilhabe erschwert.⁵⁰ Der VN-Kinderrechtsausschuss forderte die Regierung 2012 auf, sicherzustellen, dass UMF systematisch BetreuerInnen beigelegt werden und sie ihrem Entwicklungsstand entsprechend untergebracht werden.⁵¹ Die Kijas kritisieren eine monatelange Anhaltung in ungeeigneten und überfüllten Erstaufnahmezentren⁵², eine unangebrachte Unterbringung kann das Risiko Opfer von Gewalt zu werden, erhöhen. Die zuweilen beengten räumlichen Verhältnisse und unzureichende Privatsphäre in Einrichtungen sind „Risikofaktoren, die Gewalt unter den Minderjährigen aber auch gegenüber dem Betreuungspersonal“ fördern können.⁵³ Bei der Zuweisung in die Einrichtungen der Bundesländer findet keine umfassende Prüfung des Kindeswohls statt und konkretere Betreuungsbedürfnisse werden nicht systematisch erhoben, auch ist die Obsorge zu diesem Zeitpunkt noch nicht geregelt.⁵⁴ Die VA hält eine Harmonisierung und Standardisierung der Grundversorgungsregelungen auf Bundes- und Landesebene für dringend geboten.⁵⁵

Die Unterscheidung zwischen österreichischen Kindern und Kindern ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist aus Sicht der VA gesetzes- und verfassungswidrig.⁵⁶ Die Kijas fordern bundesweite verbindliche Standards für die Aufnahme, Betreuung und Beratung von UMFs und eine Anpassung an die Standards der Kinder- und Jugendhilfe. Auch ein von SOS-Kinderdorf in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten, stuft diese Unterscheidung als problematisch ein, da Kinder ohne österreichische Staatsbürgerschaft den österreichischen

⁴⁷ Ebenda, S. 180.

⁴⁸ Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg, *Erstmals Pflegegeld für Flüchtlingskind*, <http://www.kija-sbg.at/home/kija-sbg/news-einzelansicht/artikel/erstmal-pflegegeld-fuer-fluechtlingskind.html>

⁴⁹ Siehe auch Koppenberg S, *Unbegleitete Minderjährige in Österreich, Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken*, Internationale Organisation für Migration, Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, S. 96-97.

⁵⁰ Kasper L, *Kinder auf der Flucht, Eine Kritik der derzeitigen Lage der Kinderrechte im Asyl- und Fremdenrechtsbereich*, Keine halben Kinder, Wien 2016, <https://www.keinehalbenkinder.at/app/download/10958619772/Bericht+Kinderrechte+Juni+2016.pdf?t=1465846219> S. 10.

⁵¹ VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, VN-Dok. CRC/C/15/Add.251 (31. 3. 2005), S. 47-48.

⁵² Kinder- und Jugendanwaltschaften, *Kinder ohne Rechte, Positionspapier zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge*, 2015, www.kija-sbg.at/fileadmin/migrated/content.../Positionspapier-Fluechtlingskinder.pdf.

⁵³ Volksanwaltschaft, Sonderbericht Einrichtungen, 2017, S. 45

⁵⁴ Länderbericht Asylkoordination, 2013, S. 20.

⁵⁵ Volksanwaltschaft, Sonderbericht Einrichtungen, 2017, S. 42

⁵⁶ Ebenda.

rechtlich gleichgestellt sind und die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe lediglich ein Hauptwohnsitz im Inland ist.⁵⁷

In diesem Zusammenhang ist es auch bedauerlich, dass mit der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern kein explizites, umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern Aufnahme gefunden hat.

Kinder, die in ihrem Heimatland oder während der Flucht Opfer von Gewalt geworden sind, brauchen eine besondere Betreuung. Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt vor, dass ihnen Rehabilitationsmaßnahmen, psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung gewährt werden müssen.⁵⁸ Doch die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit verweist in ihrem Lagebericht von 2016 darauf, dass es für Kinder in der Grundversorgung keine zusätzlichen Regelungen betreffend ihres Zugangs zu psychologischer Betreuung und Psychotherapie sowie der Übernahme von Kosten für DolmetscherInnen gibt.⁵⁹

2.1.3.1. *Obsorge für UMF*

Die oben ausgeführte Kompetenzaufteilung hat auch Auswirkungen auf die Bestellung der Obsorge für UMF, es gibt keine konsistente Praxis zur Bestellung oder zum Zeitpunkt der Bestellung eines Obsorgeberechtigten.⁶⁰ Oftmals vergehen mehrere Monate bis UMF einen Obsorgeberechtigten zur Seite gestellt bekommen.⁶¹ Darüber hinaus sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht mit entsprechenden Mitteln und Personal ausgestattet.⁶² Die UMF erhalten nur unzureichende Informationen über ihre Rechte und die Aufgaben der Obsorgeberechtigten. Oft wissen die UMF nicht, ob sie überhaupt einen Obsorgeberechtigten haben und welche Verpflichtungen diese/r hätte.⁶³ Dem Recht der Kinder auf Partizipation und auf Gehör kann nicht entsprochen werden, wenn gesetzliche VertreterInnen nicht erreichbar sind.⁶⁴

Die Obsorge ist im Gesetz nur abstrakt geregelt und die Bundesländer haben zwar interne Regelungen über die Erfüllung der Obsorge, aber es gibt kein nationales Kontrollsystem mit verbindlichen Vorgaben und Regelungen über die Höhe von Ressourcen, die den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden müssen.⁶⁵ Bundesweite verpflichtende Richtlinien zur Ausübung der Obsorge mit einem festgeschriebenen Mindestmaß an Engagement für die Ausübung der Obsorge wären wünschenswert.⁶⁶ Die Asylkoordination weist daraufhin, dass SozialarbeiterInnen sich zwar gut mit dem österreichischen System und den Bedürfnissen von Kindern allgemein auskennen, empfiehlt aber die Schulung von Obsorgeberechtigten zu den speziellen Themen, Rechten und Risikofaktoren in Bezug auf UMF.⁶⁷ Um die umfassende Betreuung von UMFs zu

⁵⁷ SOS-Kinderdorf Rechtsgutachten, 2017, S. 70.

⁵⁸ RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Artikel 23.

⁵⁹ Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, *Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich 2016* <http://www.kinderjugendgesundheit.at/8-jahresbericht.html>, S. 55

⁶⁰ Mancheva, M. und A. Nonchev (Hg.) (2013) *Assisting and Reintegrating Child Victims of Trafficking – Improving Policy and Practice in the EU Member States*. Center for the Study of Democracy, Sofia. Verfügbar auf www.csd.bg/fileSrc.php?id=21295,

⁶¹ Länderbericht Asylkoordination, 2013, S. 15.

⁶² Ebenda, S. 25.

⁶³ Länderbericht Asylkoordination, 2013, S. 23; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Separated, asylum-seeking children in European Union Member States*, Wien 2010, S. 52.

⁶⁴ Länderbericht, Asylkoordination, 2013, S. 22.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Ebenda, S. 29.

⁶⁷ Ebenda. S. 38.

gewährleisten, empfehlen die Kijas, die Implementierung von MentorInnenprogrammen (siehe weiters bei den Good-Practice-Beispielen unten) als Sozialen Dienst in der Kinder- und Jugendhilfe.⁶⁸

Das ABGB sowie die Kinder- und Jugendhilfegesetze differenzieren nicht zwischen Kindern mit oder ohne österreichischer Staatsbürgerschaft.⁶⁹ So kommt das vom SOS-Kinderdorf in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zu dem Schluss, dass die Versagung des pflegschaftsbehördlichen Schutzes eine unzulässige Ungleichbehandlung in- und ausländischer Minderjähriger darstellt.⁷⁰

In Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird das Recht auf persönlichen Kontakt mit den Eltern, durch die strengen Regelungen und langen Verfahren bei der Familienzusammenführung häufig verwehrt.⁷¹

2.1.3.2. Kinderhandel

Opfer von Kinderhandel werden bisweilen nur unzureichend identifiziert. Es gibt kein standardisiertes Verfahren für den Umgang bei Verdacht auf Menschenhandel und der lokalen Kinder- und Jugendhilfe mangelt es oft an Fachkenntnissen zur Bewältigung dieser schwierigen Fälle.⁷² Zudem wird durch die knappen finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen UMF und Obsorgeberechtigtem/r erschwert. Um die Identifizierung von und den korrekten Umgang mit Kinderhandelsopfern zu verbessern, wurden aber jedenfalls im Rahmen der „Task Force gegen Menschenhandel Österreich“ 2016 „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“ entwickelt.⁷³

2.1.4. Altersgrenzen

Die EU-Grundrechteagentur hat in einem kürzlich veröffentlichten Mapping aller EU-Mitgliedstaaten auf die sehr unterschiedlich gesetzten Altersgrenzen und die dadurch hervorgerufenen Inkonsistenzen und Schutzlücken hingewiesen.⁷⁴ Der VN-Kinderrechtsausschuss verwies auf die unterschiedlichen Standards der österreichischen Bundesländer im Jugendschutz hinsichtlich bestimmter Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen wie „Kinder“ und „Jugendliche“.⁷⁵

Im Bereich Gewaltschutz sei insbesondere auf die Regelung zum Betretungsverbot hingewiesen, das auf die Schule, Kinderbetreuungseinrichtung oder Hort erweitert werden kann, wenn es sich bei dem Opfer um einen ‚unmündigen Minderjährigen‘, also ein Kind oder Jugendlichen bis 14 Jahre, handelt. Um Artikel 1 KRK zu entsprechen, sollte dieser Schutzmechanismus auf alle Kinder bis zur Volljährigkeit ausgedehnt werden. Dies würde auch

⁶⁸ Kijas, Gewaltprävention, 2017, S. 17.

⁶⁹ Siehe auch Oberster Gerichtshof, 7Ob209/05v, 19. Oktober 2005.

⁷⁰ SOS-Kinderdorf Rechtsgutachten, 2017, S. 45.

⁷¹ Vgl. Kasper, S. 8.

⁷² Länderbericht, Asylkoordination, 2013, S. 24.

⁷³ BMFJ, Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, *Handlungsorientierungen-zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel*, 2016, <https://www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie/Handlungsorientierungen.html>

⁷⁴ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Mapping minimum age requirements concerning the rights of the child in the EU*, Wien 2017, <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/mapping-minimum-age-requirements-concerning-rights-child-eu>, im April 2018 folgen Daten zu den Altersgrenzen im Kinderschutz und Asylverfahren.

⁷⁵ VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, VN-Dok. CRC/C/AUT/CO/3-4 (3.12.2012), Para. 10.

anderen Gesetzen, die einen Schutz bis zum 18. Lebensjahr garantieren, entsprechen,⁷⁶ z.B. § 138 ABGB oder § 4 lit.1 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz.

2.1.5. Sensibilisierung/Bewusstseinsbildung

Wie von den 10 Prinzipien zum Kinderschutzsystem gefordert, werden die Eltern als Hauptbetreuungspersonen anerkannt. Ihre Erziehungsverantwortung wird ggf. durch Angebote, wie soziale Dienste oder ambulante Hilfen unterstützt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich enthalten ein klares Gewaltverbot, aber dennoch gibt es in Österreich immer noch Bedarf zur Aufklärung über das Verbot von Gewalt als Erziehungsmittel sowie die Förderung des Ideals der gewaltfreien Erziehung. In einer Befragung von 2009 gaben 50% der befragten Eltern aus Österreich an „leichte Ohrfeigen“ zu verteilen (im Vergleich: 14 % der Eltern aus Schweden, 43% aus Deutschland) und 16% „schallende Ohrfeigen“.⁷⁷ Untersuchungen zeigen zwar, dass die Akzeptanz und der Einsatz von Gewalt in der Erziehung zurückgeht⁷⁸, aber eine repräsentative Umfrage in Oberösterreich aus dem Jahr 2014 zeigte, dass immerhin noch 32% der Bevölkerung das Gewaltverbot nicht bekannt war.⁷⁹ Hervorzuheben ist auch die Aufklärung von den Kindern selber, die Gewaltverbot Ländervergleichsstudie von 2009 ergab, dass 58,3% der befragten Jugendlichen nicht von dem Gewaltverbot gehört haben. Hier wäre eine umfassende Aufklärung in den Schulen und eine Aufnahme von Kinderrechten in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarstufe sinnvoll⁸⁰.

Auch Familien, die aus anderen Ländern nach Österreich migriert sind, sollten über das Gewaltverbot aufgeklärt werden, da möglicherweise in den Herkunftsländern ein Gewaltverbot nicht gesetzlich normiert ist. Weltweit haben nur 53 Staaten die körperliche Züchtigung von Kindern in allen Umgebungen, inklusive zu Hause, verboten.⁸¹ Die Gewaltverbot Ländervergleichsstudie 2009 ergab, dass lediglich 12,2% der befragten Eltern mit Migrationshintergrund von dem Gewaltverbot wissen.⁸²

In seinen Abschließenden Bemerkungen an Österreich empfahl der VN-Kinderrechtsausschuss Bewusstseinsbildungsprogramme und Aufklärungskampagnen weiter zu forcieren und auszubauen, „um positive und alternative Formen von Disziplin und der Achtung der Rechte der Kinder zu fördern [und] die Unterweisung von Lehrern und Eltern über die unmittelbaren wie auch die langfristigen negativen Folgen körperlicher Züchtigung von Kindern, einschließlich deren psychischen und physischen Auswirkungen, fortsetzen.“⁸³

Aber nicht nur Gewalt in der Familie, sondern auch Gewalt unter Kindern zum Beispiel in der Schule ist verbreitet. Bei einer Befragung von 11 bis 17-jährigen geben mehr als ein Drittel (38%) der Mädchen und Buben an, in den letzten Monaten vor der Untersuchung, Opfer von

⁷⁶ Kinder- und Jugendanwaltschaften, *Stellungnahme Sicherheitspolizeigesetz*, Innsbruck 2013, http://www.kija.at/images/Stellungnahme_Sicherheitspolizeigesetz.pdf

⁷⁷ BMWFJ, Gewaltverbot Ländervergleichsstudie, 2009, S. 18.

⁷⁸ Zitiert nach Sax H, S. 44: Kapella et al, *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld – Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*, Österreichisches Institut für Familienforschung, Wien 2011, S. 213.

⁷⁹ Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich, *Tätigkeitsbericht 2013-2014-2015*, Linz 2016, S 19.

⁸⁰ VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, VN-Dok. CRC/C/AUT/CO/3-4 (3. 12. 2012), Para 21.

⁸¹ Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children, *Countdown to universal prohibition*, <http://www.endcorporalpunishment.org/progress/countdown.html>

⁸² BMWFJ, Gewaltverbot Ländervergleichsstudie, 2009, S. 163.

⁸³ VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, 2012, Para 34.

Bullying-Attacken gewesen zu sein.⁸⁴ Dieser Wert hat gemäß der OECD von 2005 zu 2009 noch zugenommen.⁸⁵ Die Daten zu physischer Gewalt zeigen, dass jeder fünfte Junge und jedes zwölfte Mädchen regelmäßig in Raufereien verwickelt ist.⁸⁶ Gewalt unter Kindern kann gravierende mittel- und langfristige Auswirkungen auf persönliche Entwicklung und soziale Integration haben. Deshalb sollten insbesondere Lehrkräfte, aber auch andere relevante Berufsgruppen, wie SozialarbeiterInnen, Personal in der Jugendgerichtsbarkeit, Betreuungseinrichtungen und im Gesundheitswesen, verstärkt für Gewaltschutz und -prävention sensibilisiert werden. Der VN-Kinderrechtsausschuss hat wiederholt auf die Notwendigkeit von kinderrechtsorientierten Ausbildungsprogrammen für relevante Berufsgruppen hingewiesen.⁸⁷ Die kija in Oberösterreich bietet zum Beispiel Fortbildung für LehrerInnen im Bereich Gewaltschutz und Mobbing an.⁸⁸ Ein positives Beispiel ist auch der berufsbegleitende „Masterlehrgang: Gewaltprävention und Mediation“ der von der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz in Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ entwickelt wurde oder der „Masterlehrgang „Sucht- und Gewaltprävention in pädagogischen Handlungsfeldern“ der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Nichtsdestotrotz bedarf es einheitlicher Standards zu Ausbildung und Fortbildungen, damit „Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, in angemessener Weise und systematisch in Kinderrechten ausgebildet werden.“⁸⁹

2.1.6. Prävention

In einem integrierten Kinderschutzsystem spielt Prävention eine wichtige Rolle. In Anbetracht dessen ist es bedenklich, dass es keine nationale Strategie zur Prävention und Thematisierung jeglicher Formen von Gewalt gegen Kinder gibt, wie vom VN-Kinderrechtsausschuss gefordert.⁹⁰ Auch wurde das Ziel „Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen“ des neuen Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes letztlich in den Landesgesetzen nicht oder nur sehr schwach umgesetzt.⁹¹ Eine vom KSÖ - Kuratorium Sicheres Österreich herausgegebene Studie, kommt zu dem Schluss, dass insbesondere angesichts des Anteils an Kindern und Jugendlichen, die mit schweren Gewalterfahrungen aufwachsen, die Präventionsmaßnahmen für diese Gruppe noch nicht hinreichend greifen.⁹² Eine verstärkte Kooperation der verschiedenen AkteurInnen im Gesundheitsbereich und Kinderschutz wäre wünschenswert. Das Modell für Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen zielt beispielsweise auf die Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung und frühzeitiges Erkennen von Familien in belastenden Lebenssituationen ab, der Begriff „Gewalt“ findet jedoch keinerlei Erwähnung.

⁸⁴ Weltgesundheitsorganisation, *Health Behaviour of School-aged Children* (HSBC-Studie), 2014, siehe auch Zusammenfassung des Österreichischen Institut für Familienforschung, http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2559&cHash=9e4c6c07f9b093687a4c92eecb488cd4.

⁸⁵ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Skills for Social Progress: The Power of Social and Emotional Skills*, OECD Publishing, Paris 2015, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264226159-en>, S. 20.

⁸⁶ Weltgesundheitsorganisation, HBSC-Studie, 2014.

⁸⁷ VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, 2012, Para. 23; VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, 2015, Para 19.

⁸⁸ Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ, *Worum es geht: Mobbing- und Gewaltprävention an Schulen*, <http://www.kija-ooe.at/124.htm>

⁸⁹ VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, 2012, Para. 23.

⁹⁰ VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, 2012, Para. 39.

⁹¹ Sax, S. 180.

⁹² KSÖ - Kuratorium Sicheres Österreich (Hrsg.), *Interpersonale Gewalt in Österreich*, (KSÖ, Interpersonale Gewalt, 2017) 2017, <https://kuratorium-sicheres-oesterreich.at/wp-content/uploads/2017/11/Studie-Gewaltpr%C3%A4vention2017.pdf>, S. 30.

Hier wäre eine explizite Verknüpfung mit dem Kinderschutz zur Sensibilisierung wünschenswert.

2.1.7. Statistiken

Zur Beobachtung und Verhinderung von Gewalt an Kindern braucht es zuverlässige Daten, denn eine unzureichende Datenlage verhindert die Umsetzung effektiver Maßnahmen. Es sollten klare Indikatoren entwickelt werden, um aus aktuellen Entwicklungen, die richtigen Maßnahmen abzuleiten. Eine besondere Schwierigkeit liegt in der hohen Dunkelziffer, diese ist u.a. auf einem „Underreporting“, aber auch der Tatsache, dass psychische Gewalt oftmals nicht als solche erkannt bzw. benannt wird, begründet.⁹³ Der VN-Kinderrechteausschuss stellte fest, dass die Daten von Statistik Austria nicht ausreichend für alle von der KRK erfassten Bereiche sind und insbesondere im Hinblick auf Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder. Ferner sollten die Daten auch mit Hinblick auf andere benachteiligte Kinder in gefährdeten Lebensumständen gesammelt und aufgeschlüsselt werden.⁹⁴ Des Weiteren wird kritisiert, dass „keine entsprechenden statistischen Daten vorliegen, um die Qualitätskontrolle der alternativen Betreuungseinrichtungen und der familienähnlichen alternativen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu gewährleisten“.⁹⁵

2.1.8. Monitoring

Das 2012 vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingesetzte Kinderrechte-Board ist lediglich ein Beratungsgremium. ExpertInnen fordern die Einrichtung einer Monitoringstelle mit juristischer Grundlage, ausreichender Finanzierung und klarem Auftrag.⁹⁶

Für sozialpädagogische Einrichtungen erfüllen einige Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie die Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft die Funktion von externen Monitoringstellen, aber eine „Zusammenführung der Ergebnisse etwa zur Identifizierung wiederkehrender systemischer Mängel ist in den [Kinder- und Jugendhilfegesetzen] nicht vorgesehen“.⁹⁷ Zudem sind die kijas zwar weisungsfrei „aber idR nicht mit einem spezifischen Monitoring-Auftrag hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfe selbst ausgestattet“.⁹⁸ In einigen Bundesländern wurden kija Vertrauenspersonen eingesetzt, die fremduntergebrachte Kinder- und Jugendliche besuchen (siehe Good-Practice-Beispiele), eine gesetzliche Verankerung dieser Praxis sowie eine explizite Ausweitung für Kinder in Flüchtlingsunterkünften, wäre wünschenswert.

3. GOOD-PRACTICE-BEISPIELE

Im Folgenden werden einige Good-Practice-Beispiele gelistet, die im Hinblick der 10 Prinzipien ausgewählt wurden. Aufgrund der begrenzten Ressourcen des Projekts, handelt es sich lediglich um eine Sammlung von Beispielen, aber es wird nicht der Anspruch einer

⁹³ *ibid.*, S. 17

⁹⁴ VN-Kinderrechteausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, 2012, Para. 18

⁹⁵ *Ebenda*, Para. 41.

⁹⁶ Tempfer P, Verwaiste Kinderrechte in Österreich, Kinderrechte-Monitoring-Board, Wiener Zeitung, 22.04.2015 www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/748014_Kinderrechte-in-Oesterreich-verwaist.html

⁹⁷ Sax, S. 180.

⁹⁸ *Ebenda*, S. 177.

vollständigen Darstellung erhoben. Es wurden insbesondere Beispiele berücksichtigt, die eine Partizipation von Kindern zum Ziel haben, da Selbstbestimmung und Beteiligung von Kindern ihre Problemlösungs- und allgemeine Lebenskompetenzen erhöhen und somit auch gewaltpräventiv wirken. Darüber hinaus werden einige Beispiele zu Feedbackmöglichkeiten und Partizipationsstrukturen in sozialpädagogischen Einrichtungen dargestellt, da fremduntergebrachte Kinder ein erhöhtes Risiko haben, Opfer von Gewalt zu werden.

3.1. Die Auswirkung von Gesetzen auf Kinder prüfen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat einen „Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung“ ausgearbeitet, also Vorlage diente das Children’s Rights Impact Assessment des SCCYP – Scotland’s Commissioner for Children and Young People⁹⁹. Der Leitfaden soll EntscheidungsträgerInnen bei der Prüfung helfen, ob Kinderrechte bei Entscheidungen ausreichend berücksichtigt werden und wie die Auswirkungen einer Verordnung, eines Gesetzes oder von Verwaltungsvorschriften auf Kinder zu beurteilen sind. Darüber hinaus soll es das Bewusstsein von EntscheidungsträgerInnen und NGOs für die Rechte und Interessen von Kindern schärfen.¹⁰⁰ Dabei stellt die direkte Befragung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen festen Bestandteil der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung dar, als mögliche Formen der Beteiligung werden Fokusgruppen, Interviews, Umfragen, Peer-Untersuchungen oder Kreativmethoden vorgeschlagen. Des Weiteren schreibt der Leitfaden vor, dass nach der Veröffentlichung darauf geachtet werden muss, ob und in welcher Form Änderungsvorschläge – insbesondere von den direkt betroffenen Kindern – auch tatsächlich Gehör finden.¹⁰¹ Zurzeit gibt es allerdings noch keine Informationen zu der Umsetzung des Leitfadens in der Praxis.

Bundesweit wurde 2013 „Kinder und Jugend“ als Wirkungsdimension in die „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung-Grundsatz-Verordnung“ (WFA-GV)¹⁰² aufgenommen. Das bedeutet, dass bei Gesetzesvorhaben und Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung Ministerien prüfen müssen, inwiefern sich die Vorhaben auf Kinder und Jugendliche auswirken. Dazu wird zunächst geprüft, ob die Wesentlichkeitskriterien zutreffen, ist dies der Fall, muss geprüft werden, wie sich die Regelungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern auswirken würden. Damit soll u.a. Klarheit über unerwünschte Nebenwirkungen von Gesetzen auf Kinder und junge Erwachsene sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen erzielt werden.¹⁰³ Das Handbuch geht dabei auch speziell auf den Gewaltschutzaspekt ein und nennt als Kriterien u.a. inwieweit das Gefährdungsrisiko Opfer von Gewalt zu werden abgeschätzt, mittels primär- bzw. sekundärpräventiven Maßnahmen dem Gefährdungsrisiko gegengesteuert, verhaltensleitende Normen für Eltern und Verstöße gegen das Gewaltverbot sanktioniert

⁹⁹ Scotland’s Commissioner for Children and Young People, *Children’s Rights Impact Assessment – The SCCYP Model*, Edinburgh, 2006.

¹⁰⁰ Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Steiermark, *Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung*, Graz 2012, http://www.kinderanwalt.at/fileadmin/kija/res/Downloads/Broschueren/Kindergerechtigkeits-Check_2012_Endversion.pdf, S. 13

¹⁰¹ Ebenda, S. 23.

¹⁰² Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 67/2015, Fassung vom 13.02.2018.

¹⁰³ Bundeskanzleramt | Sektion V, Familien und Jugend, *Jugendcheck*, <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/jugendcheck/>.

werden.¹⁰⁴ Bedauerlicherweise wurde keine direkte Beteiligungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen mit in die Verordnung aufgenommen.

3.2. Österreichische Jugendstrategie und Jugendbericht

Die Österreichische Jugendstrategie¹⁰⁵ wurde 2012 vom Bundesfamilienministerium eingesetzt und soll zur Stärkung und Weiterentwicklung der Jugendpolitik beitragen, in dem Handlungsbedarf benannt und dieser mit konkreten Zielen unterlegt wird. Dabei soll die aktive Beteiligung von Jugendlichen eine zentrale Rolle spielen. Zu Beginn der Jugendstrategie wurden anhand von einer Fokusgruppen-Erhebung, dem Jugendmonitor und einer Online-Befragung Jugendliche in Österreich hinsichtlich ihrer Erwartungen und Erfahrungen in Bezug auf Partizipation aber auch in Bezug auf Bildung und Ausbildung befragt. Die Ergebnisse wurden in mehreren Berichten zusammengefasst und sind in das weitere Maßnahmenpaket eingeflossen.

Auch für den 7. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich wurden Jugendliche beteiligt. Dies fand im Rahmen des „Open Delphi 4 Youth“ (OD4Y) Beteiligungsprozesses statt. Dazu wurden zunächst 1.700 junge Menschen dazu bewegt an der Better-Life-Index-Umfrage teilzunehmen. Die ausgewerteten Ergebnisse wurden von Expertinnen weiterbearbeitet. Außerdem wurden Workshops mit Jugendlichen durchgeführt, die in ad hoc Umfragen schwer erreicht werden, z.B. jugendlichen MigrantInnen erster Generation, Jugendliche mit sozioökonomischer Benachteiligung oder Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung. Die Ergebnisse konnten dann auf einer Online-Diskussionsplattform von jungen Menschen bewertet, kommentiert und diskutiert werden. Anlehnend an das Delphi-Verfahren, sollten Jugendliche als ExpertInnen für ihre Bedürfnisse und Lebenswelt anerkannt werden und konnten, die für sie persönlich wichtigen Bereiche definieren.¹⁰⁶ An den Online-Diskussionen konnten alle interessierten Jugendlichen jederzeit teilnehmen.

3.3. Mentoring

MentorInnen-Programme bieten unbegleiteten Minderjährigen einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin außerhalb der Einrichtungen in der sie wohnen. Diese externe Vertrauensperson kann bei Gewalt eine wichtige Brücke zu Hilfsangeboten darstellen. Das Projekt Connecting People der NGO Asylkoordination Österreich beispielsweise vermittelt Patenschaften zwischen (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen, die entweder um Asyl ansuchen oder diesen Status bereits erhalten haben, und österreichischen PatInnen, welche die unbegleiteten Minderjährigen bei ihrer Integration unterstützen, z.B. durch Freizeitaktivitäten, Hilfe bei Bildungsfragen oder Unterstützung bei Behördengängen.

¹⁰⁴ Bundeskanzleramt Österreich, Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, *Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung*, Arbeitsunterlage, Version 2013 https://www.bmf.gv.at/budget/Handbuch_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung.pdf?67rulr, S. 273.

¹⁰⁵ BMFJ, *Siebter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Teil C: Österreichische Jugendstrategie*, 2016, <https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendforschung/jugendbericht/siebter-bericht-zur-lage-der-jugend-in-oesterreich-2016.html>, S. 7.

¹⁰⁶ BMFJ, *Siebter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Teil B - Better Life Index Jugend*, S. 39.

3.4. Die Betreuung und Beteiligung von fremduntergebrachten Kindern erhöhen

3.4.1. kija Vertrauensperson

In einigen Bundesländern wurde von den kijas eine Vertrauensperson in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt. Ein proaktiver Ansatz, durch Sprechstunden in den Einrichtungen soll einen niedrigschwelligen Zugang gewährleisten.¹⁰⁷ Teilweise (in Wien, Salzburg, Tirol) wurde dafür ein eigener Dienstposten mit zeitlichen Ressourcen eingerichtet. So besucht zum Beispiel der Ombudsmann in Wien sozialpädagogische Einrichtungen, um sich vor Ort ein Bild zu verschaffen und mit den Kindern zu sprechen. In Salzburg und Oberösterreich wurden gute Erfahrungen mit einer WhatsApp-Beratung gemacht. In Tirol steht eine kinderanwaltliche externe Vertrauensperson auch in einer Einrichtung für Kinder mit Behinderungen für vertrauliche Gespräche mit den Kindern zur Verfügung.¹⁰⁸

Eine gesetzliche Grundlage für eine externe Vertrauensperson wurde nur in einigen Ausführungsgesetzen der Länder zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 geschaffen, in anderen laufen Pilotprojekte. Die Implementierung von externen kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen in allen Bundesländern wird von den kijas empfohlen.

3.4.2. Oberösterreich – „Beteiligung tut allen gut!“

Auch fremduntergebrachte Kinder sollten konsequent an Entscheidungen und der Gestaltung des Gemeinschaftslebens in der Einrichtung beteiligt werden und die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung frei zu äußern.¹⁰⁹ In Oberösterreich wurde 2015 von der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich gemeinsam mit dem Verein Sozialpädagogik Oberösterreich ein Projekt zur Förderung der Partizipation in sozialpädagogischen Wohngruppen gestartet. Dabei soll die Beteiligung von Jugendlichen in der Hilfeplanung und die Beteiligungsprozesse im alltäglichen Zusammenleben in der jeweiligen Wohngruppe erhöht werden, um u.a. die Bedürfnisse aller Beteiligten zu erkennen, Konflikte wahrzunehmen und zu lösen. Die Jugendlichen in den Wohngruppen und die BetreuerInnen werden in Workshops auf das Thema Partizipation vorbereitet. Bei der Durchführung der Workshops, in der Steuerungsgruppe und der Erarbeitung von einer Broschüre waren Jugendliche selber beteiligt.¹¹⁰ Drei Wohngruppen wurden bisher dabei unterstützt, Partizipation konsequent und nachhaltig zu leben, bis Ende 2018 sollen fünf weitere Gruppen dazukommen.¹¹¹

3.4.3. Kinder- und Jugendrat Salzburg

In Salzburg gibt es einen Kinder- und Jugendrat, eine Selbstvertretung für Kinder und Jugendliche, die volle Erziehung bekommen (§ 24 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz). Jede Einrichtung wählt einen Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin und diese wählen dann die insgesamt 9 Mitglieder des Kinder- und Jugendrates. Der Kinder- und Jugendrat tagt mindestens zweimal im Jahr und bespricht alle von den Kindern und

¹⁰⁷ kijas, Gewaltprävention, 2017, S. 5.

¹⁰⁸ Ebenda, S. 13

¹⁰⁹ kijas, Gewaltprävention, 2017, S. 23.

¹¹⁰ Amt der OÖ Landesregierung Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, *Beteiligung tut allen gut!, Partizipation in sozialpädagogischen Wohngruppen*, 2017 <http://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/523/991>.

¹¹¹ Volksanwaltschaft, Sonderbericht Einrichtungen, 2017, S. 36.

Jugendlichen hervorgebrachten Themen. Unterstützt werden sie dabei von drei BetreuerInnen und dem Land Salzburg.

3.4.4. Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften

Um den Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften zu erhöhen, hat UNICEF in einem breitgeführten Einigungsprozess einen Entwurf für Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften geleitet. Die Mindeststandards haben zum Ziel in den Einrichtungen eine Organisationskultur zu pflegen, in der Diskriminierung und Gewalt vorgebeugt, gemeldet und letztlich Übergriffe verhindert werden. Als Grundlage dafür soll zunächst in allen Einrichtungen ein ganzheitliches Schutzkonzept entwickelt und als in bereits Konzepte und Prozesse integriert werden. Das Schutzkonzept soll im Rahmen einer einrichtungsinternen partizipativen Risikoanalyse erarbeitet werden. Durch die direkte Beteiligung der MitarbeiterInnen und BewohnerInnen sollen Risiko- und Schutzfaktoren auf allen Ebenen untersucht und infolgedessen gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung entwickelt werden. Die Mindeststandards legen zudem einen speziellen Fokus auf primäre und sekundäre Präventionsmaßnahmen, u.a. die Maßnahmen des Personalmanagements, Sensibilisierung und einen engen Austausch mit der Kinder- und Jugendhilfe umfassen. Die gerade entstehenden Mindeststandards sollen von einer Fokusgruppe von geflüchteten Jugendlichen bewertet und gegebenenfalls angepasst werden. UNICEF hat zudem Sensibilisierungs-Trainings für 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Flüchtlingsunterkünften zum Thema Kinderschutz in acht Bundesländern durchgeführt.

4. LITERATURVERZEICHNIS

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Mapping minimum age requirements concerning the rights of the child in the EU*, Wien 2017, <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/mapping-minimum-age-requirements-concerning-rights-child-eu>
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Separated, asylum-seeking children in European Union Member States*, Wien 2010
- Asylkoordination, *Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Länderbericht Österreich*, Wien 2013, <https://www.asyl.at/de/themen/umf/literaturzuumf/>
- BMFJ, *Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen*, 2012, <https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html>
- BMFJ, *Siebter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Teil B - Better Life Index Jugend*
- BMFJ, *Siebter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Teil C: Österreichische Jugendstrategie*, 2016, <https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendforschung/jugendbericht/siebter-bericht-zur-lage-der-jugend-in-oesterreich-2016.html>
- BMWFJ, *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufe*, 2011, <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/Leitfaden-Kinderschutz-gruppen-2011.pdf>
- Bundeskanzleramt Österreich, Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, *Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung*, Arbeitsunterlage, Version 2013, https://www.bmf.gv.at/budget/Handbuch_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung.pdf?67rulr
- Bundesministerium für Bildung, *Generalstrategie zur Gewaltprävention an österreichischen Schulen und Kindergärten „Gemeinsam gegen Gewalt“*, 2007, <http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/nationale-strategie>
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2013) *Gemeinsam für Fairness und gegen Gewalt, Eine Zwischenbilanz der Initiative „Weiße Feder“ zur Gewaltprävention an Schulen und in der Gesellschaft*, http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/persoennlichkeit_gemeinschaft/zwischenbericht-web.pdf
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, *Familie – kein Platz für Gewalt! (?) – 20 Jahre Gesetzliches Gewaltverbot in Österreich/Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien*, (BMWFJ, Gewaltverbot Ländervergleichsstudie, 2009), BMWFJ Wien, 2009
- European Forum on the rights of the child, *Coordination and cooperation in integrated child protection systems*, Reflection paper, 2015
- Hodgkin R, Newell P, *Implementation Handbook of the Convention on the Rights of the Child*, UNICEF 2007, https://www.unicef.org/publications/files/Implementation_Handbook_for_the_Convention_on_the_Rights_of_the_Child.pdf

- Kapella et al, *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld – Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*, Österreichisches Institut für Familienforschung, Wien 2011
- Kasper L, *Kinder auf der Flucht, Eine Kritik der derzeitigen Lage der Kinderrechte im Asyl- und Fremdenrechtsbereich*, Keine halben Kinder, Wien 2016, <https://www.keinehalbenkinder.at/app/download/10958619772/Bericht+Kinderrechte+Juni+2016.pdf?t=1465846219>
- Kasper L, *Kinder auf der Flucht, Eine Kritik der derzeitigen Lage der Kinderrechte im Asyl- und Fremdenrechtsbereich*, Keine halben Kinder, Wien 2016BMFJ, Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, *Handlungsorientierungen-zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel*, 2016, <https://www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie/Handlungsorientierungen.html>
- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Steiermark, *Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung*, Graz 2012, http://www.kinderanwalt.at/fileadmin/kija/res/Downloads/Broschueren/Kindergerechtigkeits-Check_2012_Endversion.pdf
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich, *Tätigkeitsbericht 2013-2014-2015*, Linz 2016
- Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer, *Gewaltprävention in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann Gewaltprävention*, (kijas, Gewaltprävention, 2017) 2017, http://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Bericht_kijas_%C3%96sterreich_Gewaltpr%C3%A4vention_in_Einrichtungen_f%C3%BCr_Kinder_und_Jugendliche_3dbb8.pdf
- Kinder- und Jugendanwaltschaften, *Kinder ohne Rechte, Positionspapier zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge*, 2015, www.kijasbg.at/fileadmin/_migrated/content.../Positionspapier-Fluechtlingskinder.pdf
- Kinder- und Jugendanwaltschaften, *Stellungnahme Sicherheitspolizeigesetz*, Innsbruck 2013, http://www.kija.at/images/Stellungnahme_Sicherheitspolizeigesetz.pdf
- Koppenberg S, *Unbegleitete Minderjährige in Österreich, Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken*, Internationale Organisation für Migration, Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk
- KSÖ - Kuratorium Sicheres Österreich (Hrsg.), *Interpersonale Gewalt in Österreich*, (KSÖ, Interpersonale Gewalt, 2017) 2017, <https://kuratorium-sicheres-oesterreich.at/wp-content/uploads/2017/11/Studie-Gewaltpr%C3%A4vention2017.pdf>
- Mancheva, M. und A. Nonchev (Hg.) (2013) *Assisting and Reintegrating Child Victims of Trafficking – Improving Policy and Practice in the EU Member States*, Center for the Study of Democracy, Sofia, www.csd.bg/fileSrc.php?id=21295
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Skills for Social Progress: The Power of Social and Emotional Skills*, OECD Publishing, Paris 2015, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264226159-en>
- Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, *Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich 2016*, <http://www.kinderjugendgesundheit.at/8-jahresbericht.htm>

- Save the children, *Child Protection Initiative, Building rights-based national child protection systems*, 2010,
<https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/3250.pdf>
- Sax H, *Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich*, Dissertation, Wien 2017
- Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt*,
https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualitätsstandards_pb_kinder_und_jugendliche.pdf
- Tempfer P, Verwaiste Kinderrechte in Österreich, Kinderrechte-Monitoring-Board, Wiener Zeitung, 22.04.2015,
www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/748014_Kinderrechte-in-Oesterreich-verwaist.html
- Verein ZÖF – Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser, *Statistik ZÖF 2016*,
<http://www.frauenhaeuser-zoef.at/statistik.htm>
- Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 67/2015, Fassung vom 13.02.2018
- VN-CEDAW-Komitee/VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 31, bzw. Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zu schädlichen Praktiken, VN-Dok. CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18 (14. November 2014)
- VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, VN-Dok. CRC/C/15/Add.251 (31. 3. 2005)
- VN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Beobachtungen: Österreich*, VN-Dok. CRC/C/AUT/CO/3-4 (3.12.2012)
- VN-Kinderrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011), The right of the child to freedom from all forms of violence*, VN-Dok. CRC/C/GC/13 (18. April 2011)
- Volksanwaltschaft, Sonderbericht, *Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen*, (Volksanwaltschaft, Sonderbericht Einrichtungen 2017), Wien 2017
- Weber K, Jicha S, Ganner M, *Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*, (SOS-Kinderdorf Rechtsgutachten, 2017)
- Weltgesundheitsorganisation, *Health Behaviour of School-aged Children* (HSBC-Studie), 2014
- Weltgesundheitsorganisation, *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*, Zusammenfassung, 2003, http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf